

Rahmenprüfungsordnung

der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I14, Nr. 18 vom 29.4.2014) und der Hochschulprüfungsverordnung – HSPV vom 4. März 2015 wird für die Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam folgende Rahmenstudien- und Prüfungsordnung erlassen.

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Studienberatung
- § 3 Aufbau, Modularisierung und Leistungspunktesystem
- § 4 Regelstudienzeit und Abschlussgrade
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Bildung der Modul- und Gesamtnoten
- § 7 Härteregelungen und Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Organisation und Durchführung von Hochschulprüfungen
- § 10 Zulassung zu Hochschulprüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich bei Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren
- § 12 Wiederholung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Ungültigkeit der Graduierung
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam werden durch § 9 BbgHG geregelt. Demnach berechtigt eine der folgenden Qualifikationen zum Studium:
- die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife,
 - die Fachhochschulreife,
 - die fachgebundene Fachhochschulreife,
 - ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss,
 - ein Abschluss einer Fachschule in öffentlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft im Sinne des § 28 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014,
 - ein Abschluss der Sekundarstufe I oder gleichwertiger Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung mit einer danach erworbenen mindestens zweijährigen Berufserfahrung,
 - eine andere unter § 9 Abs. 2 BbgHG genannte Qualifikation.
- (2) Über den Zugang zu einem Studium an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam entscheidet neben der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 4 BbgHG. Die Modalitäten der Eignungsverfahren werden in separaten Eignungsprüfungsordnungen geregelt.

§ 2 Studienberatung

- (1) Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens werden die Studieninteressent*innen über die Modalitäten eines Hochschulstudiums beraten. Inhalt der Beratung sind Anforderungen, Ziel und Aufbau des von den Studieninteressenten*innen präferierten Studiengangs. Die Beratung erfolgt durch die Hochschullehrer*innen der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam.
- (2) Die Studierenden der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam müssen im Laufe ihres Studiums an einer Studienberatung teilnehmen, die in der Regel durch die Studiengangsleitungen durchgeführt wird. Das Ziel der Beratung besteht darin, den Studierenden einen Abschluss in der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

§ 3 Aufbau, Modularisierung und Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst in der Regel 9 Semester, in denen insgesamt 180 ECTS inklusive der Bachelorarbeit erworben werden. Ein ECTS-Punkt

entspricht einem Arbeitsvolumen von 30 Zeitstunden.

- (2) Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die thematisch und zeitlich abgerundete Lehrgebiete darstellen. Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule oder in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Module werden so angeboten, dass sie innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können.
- (3) Das grundständige Bachelorstudium gliedert sich wie folgt:
Basisteil: 120 ECTS-Punkte (zwei Jahre)
Vertiefungsteil: 60 ECTS-Punkte (ein Jahr)
- (4) Das Studium sieht einen regelmäßigen Wechsel von Lernphasen an der Hochschule und im Lernort Praxis vor. In den grundständigen Bachelorstudiengängen werden wöchentlich drei Studientage an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam sowie zwei Tage in einer sozialen Einrichtung verbracht. In berufsintegrierenden Studiengängen werden dem Studienaufbau und einer begleitenden Berufstätigkeit angemessene Taktungen von Präsenz-, Selbst-, Praxistransfer- und Praxisstudienzeiten entwickelt.
- (5) Die mit den Modulen des Studiums verbundenen ECTS-Punkte werden nur nach einem vollständigen Abschluss eines Moduls ausgeschüttet. Dies schließt sowohl das erfolgreiche Absolvieren der im jeweiligen Modul vorgesehenen Zahl an Veranstaltungen als auch den erfolgreichen Abschluss der für das Modul vorgesehenen Prüfungsleistung ein.

§ 4 Regelstudienzeit und Abschlussgrade

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für einen Bachelorabschluss 9 Semester. In dieser Zeit werden 180 ECTS-Punkte erworben. Zur Einhaltung der Regelstudienzeit sollten pro Semester im Durchschnitt 20 ECTS-Punkte erworben werden.
- (2) Nach erfolgreicher Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit verleiht die Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam den Abschlussgrad Bachelor of Arts.

§ 5 Lehr- und Lernformen

- (1) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit in verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. In den Studiengängen der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam finden sich die folgenden Studienarten:
 - Präsenzstudium an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HPS)
 - Angeleitetes Selbststudium (ASS)
 - Duales Transferstudium (DTS)
 - Angeleitetes Praxisstudium (APS)
- (2) Lehrformen im Studium sind:
Vorlesungen (V): Vorlesungen dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter

Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate, Diskussionen und durch das Einbringen von Praxiserfahrungen im Rahmen des dualen Systems in den Ablauf einbezogen. Um eine möglichst effiziente Vermittlung der Seminarthemen zu ermöglichen, können Methoden wie Übungen, Gruppenarbeit, Selbsterfahrung etc. in den Seminarverlauf integriert werden.

Reflexionsseminare (R): Reflexionsseminare dienen vor allem der Reflexion der Arbeit und der eigenen Berufsrolle in den Praxisstätten. In ihnen werden praxisrelevante Fragestellungen und Themen erarbeitet, Fallbesprechungen durchgeführt sowie Methoden der Praxisreflexion erlernt und ein professioneller Habitus erarbeitet. Die Reflexionsseminare werden bei Bedarf durch begleitende Supervisionsangebote unterstützt.

Werkstätten (W): Werkstätten sind Veranstaltungen, die auf den Erwerb praxisrelevanter Fähigkeiten zielen. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit sich mit entsprechenden Methoden und Werkzeugen vertraut zu machen und entwerfen Strategien für deren Integration in die pädagogische Arbeit.

Projekte (P): Projekte finden studienbegleitend oder in Form von Blockunterricht an mehreren Tagen statt und widmen sich unter interdisziplinärem Blickwinkel künstlerisch-ästhetischen Ausdruckformen, die in die soziale Arbeit integriert werden können, um deren Adressaten zu mobilisieren und ihnen neue Wege des Selbstausdrucks zu erschließen.

Forschungsprojekte (F): Forschungsprojekte können in Form von Lehrforschungsprojekten, Forschungsseminaren oder Praxisprojekten durchgeführt werden. Sie dienen der methodisch angeleiteten Anwendung theoretischen Wissens in der Praxis sowie deren Erforschung.

Tutorien (T): Tutorien sind Übungsveranstaltungen und können seminarbegleitend erfolgen. Sie dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Kolloquien (K): Kolloquien begleiten den Entstehungsprozess der Bachelorarbeit und dienen der Reflexion von Arbeitsvorhaben der Studierenden.

§ 6 Bildung der Modul- und Gesamtnoten

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung) 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung werden Zwischennoten verwendet, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten und werden in der Regel durch eine zuvor definierte Prüfungsleistung anhand der oben ausgeführten Notenskala bewertet. Der

Abschluss eines Moduls kann mehr als eine Prüfungsleistung notwendig machen, falls der zu vermittelnde Stoff anders nicht sinnvoll geprüft werden kann.

- (4) Hat ein*eine Studierende*r die zur Graduierung erforderlichen ECTS-Leistungspunkte aller Teilbereiche des BA-Studiums erworben, so erfolgt seine*ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er*sie ein Zeugnis. Dieses Zeugnis besteht aus einer Urkunde, dem Diploma Supplement und einem „Transcript of Records“, in dem die Module unter Angabe der erworbenen ECTS-Leistungspunkte und der Noten dargestellt und die Lehrveranstaltungen des Studiums ausgewiesen werden. Das Zeugnis gibt die Gesamtnote an und weist im Diploma Supplement einen Notenspiegel aus.
- (5) Die Modul- bzw. Gesamtnote ist das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten der Module plus der doppelten Gewichtung der ECTS-Punkte des Bachelorabschlussmoduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung; 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut; 1,6 bis einschließlich 2,5: gut; 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend; 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend.
- (6) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages der Zeugnisübergabe ausgestellt. Das Zeugnis wird von dem*der Präsident*in und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam.
- (7) Mit dem Bachelor-Zeugnis wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.
- (9) Mit der Aushändigung des Bachelorzeugnisses wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

§ 7 Härtere Regelungen und Nachteilsausgleich

- (1) Auf die Belange von Studierenden, die Pflichten im Bereich der Betreuung von Kindern oder der Pflege Angehöriger übernommen haben, gelten Härte- und Ausgleichsregelungen, die ihnen den Abschluss des Studiums ermöglichen sollen.
- (2) Dasselbe gilt für Studierende, die für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft von körperlichen, psychischen oder seelischen Einschränkungen betroffen sind.
- (3) Studierende mit Kinderbetreuungspflichten sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Hierbei gelten die Schutzfristen aus § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.
- (4) Für Studierende mit Pflegeverpflichtungen werden nach schriftlichem Antrag und in Absprache mit dem*der Studierenden vom Prüfungsausschuss Maßnahmen festgelegt, durch die nach Möglichkeit in der Regelstudienzeit mit dem Curriculum gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.

- (5) Weist ein*eine Studierende*r nach, dass er*sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher, psychischer oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem*der Studierenden und dem*der Prüfer*in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.
- (6) Studierenden gemäß Absatz 3,4 und 5 können vom Prüfungsausschuss ergänzend zu den jeweils getroffenen individuellen Studienregelungen verlängerte Bearbeitungs- und Abgabefristen eingeräumt werden.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

In Umsetzung des § 24 BbgHG gelten für die Anrechnungen von Leistungen, die außerhalb der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam erbracht wurden, folgende Regelungen:

- (1) Von Studierenden außerhalb der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern sie sich von den in den Curricula der Studiengänge geforderten Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen können entsprechend den Regelungen gemäß § 24 Absatz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28. April 2014 zu 50% anerkannt werden, sofern sie dem zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (3) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte ECTS festgestellt.
- (4) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. ECTS anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.
- (5) Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von innerhalb eines Studiums oder außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ab, teilt er dem*der Antragsteller*in die Gründe für seine Entscheidung mit.

§ 9 Organisation und Durchführung von Hochschulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht und fragen in Modulen erworbene Wissensbestände und Kompetenzen ab.
- (2) Zu Beginn jedes Moduls werden den Studierenden die jeweiligen Leistungserwartungen erläutert. In der Regel geschieht dies durch die modulverantwortlichen Hochschullehrer*innen. Zu erläutern sind vor allem die zu erlangenden ECTS-Punkte, die notwendige Anzahl von Seminaren, mögliche Schwerpunktlegungen sowie die zur Option

stehenden Prüfungsformen.

- (3) Einsprüche gegen bekannt gegebene Leistungserwartungen sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den*die Einspruch-Einlegende*n anhören.
- (4) Nach der Bewertung eines Moduls wird der*die Kandidat*in über das Ergebnis informiert und erhält Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.
- (5) Mündliche und performative Prüfungen werden von zwei Prüfer*innen abgenommen. Einer*eine der Prüfer*innen soll ein*eine festangestellte*r Professor*in der FHCHP sein. Die Prüfung wird protokolliert.

§ 10 Zulassung zu Hochschulprüfungen

- (1) Prüfungen fragen in Modulen erworbene Wissensbestände und Kompetenzen ab. Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die Art und Dauer der Prüfungen werden durch die Modulverantwortlichen in Abstimmung mit dem*der Vizepräsident*in für Studienangelegenheiten festgelegt und dem Prüfungsausschuss zur Bestätigung vorgelegt. Verweigert der Prüfungsausschuss die Zustimmung, ist dies entsprechend zu begründen.
- (2) Die Zulassung zu Modulen, deren Inhalte konsekutiv auf anderen Modulen aufbauen, kann an die Bedingung des Abschlusses der vorhergehenden Module gekoppelt werden, um eine fachlich sinnvolle Verknüpfung der Lehrinhalte zu ermöglichen. Zulassungsbedingungen zu Modulen bedürfen der Zustimmung des*der Präsident*in und des Prüfungsausschusses.

§ 11 Nachteilsausgleich bei Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren

Ausnahmen von den in § 10 und § 11 getroffenen Regelungen werden auf der Basis des § 8 dieser Ordnung mit besonderer Rücksicht auf die individuelle Situation des*der Studierenden vom Prüfungsausschuss getroffen. In diesem Fall werden in Rücksprache mit dem*der Studierenden individualisierte Regelungen vereinbart, die das Ziel verfolgen, dem*der Studierenden einen Abschluss in Regelstudienzeit zu ermöglichen.

§ 12 Wiederholung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Die Leistungserfassungsschritte innerhalb eines Moduls können im Falle einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholung des Leistungserfassungsschrittes erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Die Prüfung zum gesamten Studiengang gilt dann als endgültig nicht bestanden.
- (2) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einer Modulprüfung versäumen oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abbrechen, wird dies als nicht

ausreichende Leistung gewertet.

- (3) Für Studierende, die gemäß § 8, § 11 und § 12 dieser Ordnung unter durch den Prüfungsausschuss geregelten individualisierten Studienbedingungen studieren, gelten hinsichtlich der beiden oberen Absätze ihrer besonderen Situation entsprechende Regelungen.
- (4) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt.
- (5) Versucht ein*eine Kandidat*in das Ergebnis einer Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der*dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) Um einen Plagiatsverdacht überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, in elektronischer Form zu verlangen.
- (7) Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 13 Prüfungsformen

- (1) An der Fachhochschule Clara Hoffbauer gibt es folgende Prüfungsformen:

MP	= Mündliche Prüfung
K	= Klausur
H	= Hausarbeit
R	= Referat / Präsentation
E	= Essay
FD	= Falldarstellung
PF	= Portfolio
LT	= Lerntagebuch
PA	= Pädagogisches Bildungsangebot
Proj.	= Projekt
FB	= Forschungsbericht

- PK = Prüfungskolloquium
VAL = Vorführung, Aufführung, Lehrprobe
B = Bachelorarbeit

- (2) Die Festlegung der Prüfungen in den einzelnen Modulen der Studiengänge wird durch die Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den Studiengangsleitungen und dem*der Vizepräsident*in für Studienangelegenheiten vorgenommen und den Studierenden öffentlich zugänglich gemacht. Die Festlegung der Prüfungen bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Über die Änderung von Prüfungsformen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das akademische Niveau des Studiums darf sich durch die Veränderungen der Prüfungsformen nicht verringern.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist erst möglich, wenn 75% der ECTS-Punkte des Studiums erworben wurden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, durch die der jeweils belegte Studiengang abgeschlossen wird. Durch die Bachelorarbeit zeigt der*die Kandidat*in, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema im Rahmen des belegten Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer hauptamtlichen Lehrkraft der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam, welche die Einstellungsvoraussetzungen laut § 41 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG vom 28. April 2014) erfüllt, aufgegeben und betreut. Auch der*die Zweitprüfer*in muss die genannten Einstellungsvoraussetzungen erfüllen und hauptamtlich an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam tätig sein. In Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist eine Zweitbegutachtung auch durch entsprechend qualifizierte Lehrbeauftragte möglich. Für die Wahl des*der Erst- und Zweitgutachters*in hat der*die Kandidat*in ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der*die Kandidat*in rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit und eine angemessene Betreuung durch die Hochschule erhält und legt den Abgabetermin fest.
- (5) Die Bearbeitung der Bachelorarbeit erfolgt im Regelfall in den letzten beiden Trimestern. Für die erfolgreich angefertigte Bachelorarbeit werden 12 ECTS vergeben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.

Die Bachelorarbeit wird im achten Trimester schriftlich angemeldet. Die formale Anmeldung sowie das Thema werden durch den Prüfungsausschuss bestätigt. Das Thema kann nur

einmal und innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet. Bei Einsendung per Post zählt der Poststempel.

- (6) Um einen Abschluss in Regelstudienzeit zu ermöglichen, muss die Bachelorarbeit fristgerecht vor Ende des neunten Trimesters eingereicht werden
- (7) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachter*innen innerhalb von 6 Wochen bewertet werden. Zur Bachelorarbeit wird von dem*der Erstgutachter*in ein schriftliches Gutachten verfasst. Falls zwischen den Noten der Erst- und Zweitgutachtern*innen eine Differenz von einer vollen Note oder mehr liegt, fertigt auch der*die Zweitgutachter*in ein Gutachten an.
- (8) Bei voneinander abweichender Benotung der Gutachten des*der Erst- und Zweitprüfer*in wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Liegt das Mittel zwischen zwei Zwischennoten (vgl. § 6. Abs. 2), wird aufgerundet. Bestehen seitens der Gutachter*innen unvereinbare Differenzen hinsichtlich der Notengebung, entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter*innen, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt. Besteht zwischen der Note des*der Erstgutachter*in und des*der Zweitgutachter*in eine Differenz von einer ganzen Note oder mehr, entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuss, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt. Der Prüfungsausschuss kann für seine Entscheidung einen*eine dritten*dritte Gutachter*in hinzuzuziehen.
- (9) Die Bachelorarbeit wird mit dem Computer geschrieben und ist neben einer digitalen Fassung auf gängigem Speichermedium in drei Papierexemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der*die Kandidat*in zu versichern, dass er*sie die Arbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.
- (10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 15 Ungültigkeit der Graduierung

- (1) Hat ein*e Kandidat*in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Präsidium in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen ECTS-Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.
- (2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte beseitigt. Hat der*die Kandidat*in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Präsidium

über die Rücknahme des Zeugnisses.

- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 20.01.2021

gez. Sandra Niebuhr-Siebert
Präsidentin